**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz**

1) Der Verein führt den Namen Enser Möbel & Mehr.

2) Er hat seinen Sitz in Ense.

**§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

|  |
| --- |
| **§ 3 Vereinszweck**Der Verein Enser Möbel & Mehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der AO.1. Zwecke des Vereins sind
2. Die Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
3. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 Satz 1 Nr. 2

 Zu (2a)Der Satzungszweck 2 a wird verwirklicht, indem unser Verein unterschiedliche Möglichkeiten den Senioren/innen anbietet, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildernDas geschieht in Einzelgesprächen, gemeinsamen Übungsstunden, durch Teilnahme an Veranstaltungen mit Fachleuten für Geriatrie, Ärzten, Apothekern und Sozialarbeitern in unseren Räumen. Ebenso bieten wir den alten Menschen regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Treffen, in denen sie am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. In unseren Räumen treffen sie auf Kindergartenkinder, zu Malveranstaltungen, zu gemeinsamen Kaffeetrinken, zum Tanztee und zu Filmvorführungen. Wir unterstützen die älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Zu (2bDer Satzungszweck 2 b wird verwirklicht durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen in Ense und Umgebung , durch* nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Haushaltsgegenstände,
* gebrauchte, leichtbeschädigte und aufzuarbeitende Möbel,
* gebrauchte Textilien für die gesamte Familie und
* andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und bedürftigen Personen i. S. d. § 53 der Abgabenordnung, wie z. B. Obdachlosen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Waisen usw., zuzuführen.
* Die große Warenvielfalt aus Haushaltsauflösungen und Spenden wird in den Räumen des Sozial-Kaufhauses (ehemals Schlecker) und Nebenräumen in der Nachbarschaft (z.B. im Reparaturcafé) aufgearbeitet und zum Verkauf angeboten.

Die Hilfsbedürftigkeit haben die begünstigten Personen durch Vorlage von Nachweisen, wie z. B. SG) II-Bescheid, nachzuweisen. |
| **§ 3 a Selbstlose Tätigkeit**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. |
| **§ 3b Mittelverwendung**Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.  |
| **§ 3c Verbot von Vergünstigungen** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. |

**§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

**§ 7 Ausschluss**

1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

**§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung,

2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger, Ausgabe Ense“.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

**§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

1. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
2. Beteiligung an Gesellschaften
3. Aufnahme von Darlehen
4. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
5. Mitgliedsbeiträge

10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

**§ 13 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktritterklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

**§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

**§ 15 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 16 Disziplinarstrafen**

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1) Verwarnung bzw. Verweis,

2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 500€

3) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

**§ 17 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am laufenden Geschäftsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Gemeinde Ense zwecks Verwendung zur der Unterstützung von Personen, die bedürftig sind.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

**§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 19.Januar 2017 und mit Änderungen zu § 14 und § 19 in der außerorfentlichen Mitgliederverssammlung vom 09.03.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ense, den 09. März 2017

Geändert am 29.November 2021